

## **Festlegungen des Rektorats zur Titellehre vom 05.01.2017 (aktualisiert am 25.01.2018)**

Ab Sommersemester 2017 gelten an der UG/UMG für Privatdozent\*innen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität Greifswald mit entsprechender Lehrverpflichtung stehen, die folgenden Festlegungen:

- Die Verpflichtung zu unentgeltlicher Titellehre wird auf eine Lehrveranstaltungsstunde pro Semester festgesetzt.
- Die Verpflichtung zu unentgeltlicher Titellehre kann im Durchschnitt zweier aufeinanderfolgender Studienjahre erfüllt werden.
- Ein darüberhinausgehendes Lehrangebot kann nur im Rahmen eines vergüteten Lehrauftrags erbracht werden. Der Gesamtumfang von Titellehre und Lehrauftrag soll die Hälfte der Lehrverpflichtung von Professor\*innen nicht überschreiten.
- Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs können nicht im Rahmen der Titellehre, sondern nur im Rahmen eines vergüteten Lehrauftrags angeboten werden.
- Betreuungstätigkeiten für Diplomarbeiten, andere Studienabschlussarbeiten und vergleichbare Studienarbeiten können durch Privatdozent\*innen nur auf freiwilliger Basis erbracht werden. Eine Anrechnung dieser Betreuungstätigkeiten auf die zu erbringende Titellehre ist nicht möglich.

Die Habilitierten gem. § 72 Abs. 1 LHG M-V verliehene Lehrbefugnis erlischt mit der Ernennung zum\*zur Professor\*in (sowohl Universitäts- als auch Fachhochschulprofessor\*in).

Für die Lehrverpflichtung von Honorarprofessor\*innen bzw. apl. Professor\*innen ohne Beschäftigungsverhältnis zur UG/UMG gelten die obigen Festlegungen entsprechend.